



Ferienregelung

Laut §§ 63 Abs. 1 S. 1, 65 Abs. 1 in Verbindung mit §64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht Schulpflicht für die Kinder.

Die Landesschulbehörde weist Schulleiter nachdrücklich daraufhin, in dieser Angelegenheit rechtlich korrekt zu handeln und **keine Ausnahme** zu machen.

Bleiben Kinder dennoch unbegründet/ unerlaubt dem Unterricht fern, so hat dies zur Folge, dass Sie gegen die §§ 63, 64 und 65 des NSchG verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit begehen.

Im Falle von Krankheit unmittelbar vor und unmittelbar nach den Schulferien muss grundsätzlich immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Christoph Gräger (Schulleiter)